

GESETZBLA²⁵³

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 18. September 1959	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
22.8.59	Anordnung über die Tätigkeit der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung	253
2.9.59	Anordnung Nr. 2 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst	256
20.8.59	Anordnung Nr. 74 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	257

Anordnung über die Tätigkeit der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung.

Vom 22. August 1959

Zur Sicherung der planmäßigen und kontinuierlichen Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie und zur Unterstützung der staatlichen Organe, denen Betriebe mit Stromerzeugung- und -Übertragungsanlagen unterstehen, ist eine straffe Lenkung und Kontrolle der Erzeugung und Übertragung von Elektroenergie notwendig. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird daher folgendes angeordnet:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung (nachfolgend Dispatcherorganisation genannt) ist ein Lenkungs- und Kontrollorgan der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Dispatcherorganisation steuert auf der Grundlage der bestätigten Bilanzen für Elektroenergie, der Kontingente für Elektroenergie, der Weisungen der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission und dieser Anordnung den Verbundbetrieb und regelt ihn nach den technischen Notwendigkeiten zur Sicherung der Elektroenergieversorgung. Ihr obliegen die Kontrolle aller Anlagen zur Stromerzeugung und -Übertragung in Fragen der Betriebsführung, des technischen Zustandes und der technischen Sicherheit sowie die Kontrolle und Lenkung der Durchführung der Reparaturen an Elektroenergiehauptausrüstungen. §

§ 2

Rechtsform und Aufbau der Dispatcherorganisation

(1) Die Dispatcherorganisation ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie wird aus dem Staatshaushalt finanziert. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die Dispatcherorganisation gliedert sich in:

1. Hauptlastverteilung,
2. Inspektionsgruppe,
3. Reparaturgruppe.

(3) Der Dispatcherorganisation sind fachlich unterstellt:

1. die Bezirkslastverteilung bei den VEB Energieversorgung und die Lastverteilung bei der Berliner

Kraft- und Licht-AG — BEWAG — (nachstehend auch Bezirkslastverteilung genannt),

2. die Industrielastverteilungen, denen ausschließlich oder überwiegend die Lastverteilung für bestimmte Betriebsgruppen, z. B. der chemischen Industrie und der Kohlenindustrie, obliegt und die bei der für diesen Aufgabenbereich benannten Leitstelle (WB oder Betrieb) bestehen.

§ 3

Leitung der Dispatcherorganisation

(1) Die Dispatcherorganisation wird von dem Hauptdispatcher für die Elektroenergieversorgung geleitet. Er bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter der Dispatcherorganisation ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt:

(2) Der Hauptdispatcher ist dem Leiter der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission unterstellt und für die Tätigkeit der Dispatcherorganisation verantwortlich.

§ 4

Rechte und Pflichten des Hauptdispatchers

(1) Der Hauptdispatcher ist auf der Grundlage der Bilanzen für Elektroenergie und zur Sicherung der Elektroenergieversorgung gegenüber den Betreibern von Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen in Angelegenheiten der Erzeugung und Übertragung von Elektroenergie, der technischen Sicherheit in den Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen, der Reparatur und Umsetzung von Elektroenergiehauptausrüstungen weisungsberechtigt.

(2) Der Hauptdispatcher entscheidet in Abstimmung mit der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission über:

1. die In- und Außerbetriebnahme von Erzeugungsanlagen bei Abweichungen vom geplanten Aufkommen und Verbrauch an Elektroenergie;
2. die Vornahme von Reparaturen an Elektroenergiehauptausrüstungen und die operative Änderung des Generalreparaturplanes;
3. die Umsetzung von Elektroenergiehauptausrüstungen, wie z. B. Induktoren, Turbinenläufern, Transformatoren und Leistungsschaltern.

Der Hauptdispatcher hat das übergeordnete Organ des Betreibers von Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ziff. 2 ist bei zentralgeleiteten Betrei-